

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für alle wasser- und abwasserabgaberechtlichen Entscheidungen
über die Einleitung von Abwasser aus der hessischen Kläranlage
Diemelstadt/Hesperinghausen in die Diemel auf dem Gebiet
Nordrhein-Westfalens und über die mit der Einleitung im
Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Priska Hinz

wird gemäß § 65 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) und § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz - LWG in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), sowie Art. 1 und Art. 7 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar 1974 / 15. Februar 1974 folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

**§ 1
Zuständige Behörde**

(1) Als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung über die Einleitung von Abwasser aus der hessischen Kläranlage Diemelstadt/Hesperinghausen in die Diemel und über die mit dieser Einleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen sowie für die behördliche Überwachung auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens wird der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg als untere Wasserbehörde bestimmt.

(2) Die zuständige Behörde nach Abs. 1 erteilt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Diemel auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens im Einvernehmen mit der Behörde in Nordrhein-Westfalen, der Bezirksregierung Arnsberg. Soweit Zulassungen für die im Zusammenhang mit dieser Einleitung stehenden Abwasseranlagen erforderlich sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Zuständigkeit für den Vollzug der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Für die Erhebung der Abwasserabgabe für die Abwassereinleitung nach Abs. 1 in die Diemel auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens bleibt die zuständige Behörde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Für den Vollzug der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften für Einleitungen auf hessischem Gebiet bleibt der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg als untere Wasserbehörde zuständig.

§ 2

Anzuwendendes Landesrecht, Mitteilungspflichten

(1) Soweit die nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens hoheitlich tätig wird, hat sie im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

(2) Die rechtskräftigen wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide werden dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung gestellt. Ebenso verpflichtet sich die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1, die Ergebnisse der behördlichen Überwachung sowie Veränderungen, die nicht nur geringfügige Auswirkungen auf die Reinigungsleistung und damit die Gewässerbelastung durch die Einleitung nach § 1 Abs. 1 haben können, der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden, da diese Größe ausschließlich für die Erhebung der Abwasserabgabe zu ermitteln ist.

(4) Die Bezirksregierung Arnsberg verpflichtet sich, die Jahresschmutzwassermenge sowie die nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes heruntererklärten Werte dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg als untere Wasserbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zeitnah mitzuteilen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit Wegfall der Einleitung nach § 1 Abs. 1 außer Kraft, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 13. Dezember 2015

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Priska H i n z

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 27. November 2015

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l